VERORDNUNG Nr. 36/67/EWG DES RATES

vom 21. Februar 1967

zur Änderung der Anhänge der Verordnung Nr. 111/64/EWG in bezug auf die Waren der Tarifnummer 17.02 A

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 214/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 zur Änderung der Liste der Erzeugnisse der Verordnung Nr. 19 und der Liste der Erzeugnisse der Verordnung Nr. 13/64/EWG (2) wurde unter Berücksichtigung der Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1964 zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs (3) Buchstabe e) des Artikels 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG, der Laktose und Laktosesirup betrifft, geändert ; es ist angezeigt, die Bestimmungen der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 138/66/EWG (5), dieser Änderung anzupassen.

Bei der Bestimmung des Leiterzeugnisses der Warengruppe Nr. 13 in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG wurde ein Kriterium für die Tarifierung von chemisch reinen Erzeugnissen und anderen Erzeugnissen festgelegt ; dieses Kriterium war nach der Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1964, in der als Kriterium ein Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen festgelegt wurde, nicht mehr angemessen ; diese Präzisierung muß daher bei der Bestimmung des Leiterzeugnisses der Warengruppe Nr. 13 berücksichtigt werden.

Nach der vorgenannten Entscheidung kann Milchzucker als raffiniert bezeichnet werden, wenn er einen Milchzuckergehalt von 98 bis 99 Gewichtshundertteilen aufweist ; es ist daher angezeigt, zur Bestimmung des Leiterzeugnisses einen Gehalt von 98,5 Gewichtshundertteilen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG enthaltenen Bestimmungen über die Warengruppe Nr. 13 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt :

Nr. der Warengruppe	Warengruppe gemäß der Nomenklatur des Anhangs II	Leiterzeugnis der jeweiligen Warengruppe
13	17.02 A II	Raffinierter Milchzucker mit einem Milchzuckergehalt von 98,5 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Packungen

Artikel 2

Die Tarifnummer 17.02 A in Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG wird durch folgende Tarifnummer ersetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02 A	Laktose und Laktosesirup :
II	andere (mit einem Reinheitsgrad von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff)

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. März 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) ABl. Nr. 235 vom 22. 12. 1966, S. 3961/66.
(3) ABl. Nr. 220 vom 31. 12. 1964, S. 3741/64.
(4) ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.
(5) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3038/66.